

III— 154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

22. Okt. 1974

XIII. Gesetzgebungsperiode

• **REPUBLIK ÖSTERREICH**
• **BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

• **Zahl: 19.400/66 -GD/1974**

B E R I C H T

**über die Tätigkeit des Österreichischen
UN-Polizeikontingents auf Cypern
für das**

J a h r 1 9 7 3.

- 2 -

A.) Allgemeines.

Die Vereinten Nationen unterhalten im Rahmen der "United Nations peace-keeping Force in Cyprus" (UNFICYP) seit dem Jahre 1964 in Cypern auch zivile Polizeikontingente. Die Sollstärke dieser Zivilpolizeikontingente betrug im Jahre 1973 175 Mann. Davon stellten

Österreich	55 Mann,
Australien	40 Mann,
Dänemark	40 Mann und
Schweden	40 Mann.

Mit der Leitung ("Police adviser") dieser zivilen Polizeikontingente wurde vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen am 1.2.1972 ein Beamter des Bundesministeriums für Inneres betraut. Er steht in einem direkten Dienstverhältnis zu den Vereinten Nationen.

Die Aufgaben des Österreichischen Polizeikontingents (ÖPC) sind - wie die aller zivilen Polizeikontingente - sehr vielfältig. Sie erstrecken sich von der Kontroll- und Beobachtungstätigkeit in den einzelnen Distrikten über Interventionen auf dem Gebiet der Wasser- und Stromversorgung bis zur Durchführung von Speziale Eskortierungen u.ä. Die gestellten Anforderungen sind sehr hoch und können nur dank des hervorragenden Ausbildungsstandes der österreichischen Beamten gemeistert werden.

Die erzielten Erfolge waren nach den jeweiligen Mitteilungen der Vereinten Nationen ausgezeichnet.

B.) Gesetzliche Grundlagen.

1. Bundesverfassungsgesetz vom 30.6.1965, BGBl. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen.
2. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl. 60/1966.

- 3 -

C.) Örtlicher Wirkungsbereich.

Der jeweilige örtliche Wirkungsbereich der Zivilpolizeikontingente wird durch den Force Commander im Einvernehmen mit den einzelnen Kontingenten festgesetzt.

Im Berichtszeitraum 1973 erstreckte sich der örtliche Wirkungsbereich des ÖPC auf

1) NICOSIA - Distrikt

Fläche ca. 1020 km²

Einwohner: rund 152.000,

davon

118.000 GK CYP 1)

24.000 TK CYP 2)

10.000 sonstige

(Armenier, Maroniten
etc.)

in insgesamt 72 Ortschaften,

davon

67 rein GK CYP

4 rein TK CYP

1 verlassen

Hauptort Nicosia, Sitz von Regierung und Parlament, des Obersten Gerichtshofes, des District court, des District office, des Hauptquartiers der National Guard, weiters Sitz der türkisch-cypriotischen Verwaltung etc.

1) GK CYP = Cyprioten griechischer Volkszugehörigkeit

2) TK CYP = Cyprioten türkischer Volkszugehörigkeit

2) KYRENIA - District

Fläche 930 km²

Einwohner rund 45.000,

davon

30.000 GK CYP

11.000 TK CYP

4.000 sonstige,

in 55 Ortschaften, davon

34 rein GK CYP

10 rein TK CYP

6 gemischt

5 verlassen.

- 4 -

Hauptort Kyrenia, Sitz eines District court, Polizeistation, Hafen für kleinere Schiffe, Schnellboote der cypriot. Marine.

D.) Sachlicher Wirkungsbereich

UNCIVPOL (United Nations Civilian Police) ist ein Teil von UNFICYP. (United Nations Force in Cyprus) Die UNCIVPOL - Einheiten (dzt. Australien, Dänemark, Schweden und Österreich) stehen unter der Leitung des POLICE ADVISERS. Dieser ist für die Koordinierung der Aufgaben aller UNCIVPOL - Einheiten dem FORCE COMMANDER verantwortlich.

In Angelegenheiten, die militärisch-polizeiliche Tätigkeiten erfordern, werden die notwendigen Entscheidungen vom jeweils örtlich zuständigen militärischen UNFICYP - Zonen/Distriktkommandanten getroffen.

Aufgabe der UNCIVPOL ist es, in allen jenen interkommunalen Angelegenheiten zu erheben und zu berichten, die normalerweise in die polizeilichen Aufgabengebiete fallen bzw. in allen jenen Angelegenheiten, die zwar nur eine Bevölkerungsgruppe betreffen, die aber Anlaß für Beschwerden einer Seite gegen die andere geben könnten.

Insbesondere obliegt UNCIVPOL:

- a) Die Durchführung von Erhebungen in allen jenen polizeilichen Angelegenheiten (Mord, Raub, Brandlegung, Diebstahl, Einbruch, Selbstmord usw.), von denen beide Bevölkerungsgruppen berührt sind, wo aber CYPOL (CYPRUS - POLICE FORCE) aufgrund der derzeit bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse nicht einzuschreiten vermag, sowie die Berichterstattung hierüber. Ebenso die Erhebung und Berichterstattung in allen jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten (Wasserversorgung, Ernte- und Landbestellungsarbeiten, Weideangelegenheiten usw.), in denen aufgrund der bestehenden Verhältnisse die ordnungsgemäße Erledigung durch die amtlichen Dienststellen der Republik Cypern nicht oder nur unter Mitwirkung der Vereinten Nationen erfolgen kann bzw. in denen eine Bevölkerungsgruppe gegen die andere Beschwerde führt.

- 5 -

b) Ständige Erhaltung der Verbindung zu CYPOL 1) und TK CYP POL ELM (türkisch cypriotisches Polizeielement), den Behörden (Bürgermeistern usw.), den örtlichen Kommandanten der NATIONAL GUARD (NAT GD) bzw. der türkisch cypriotischen FIGHTERS.

c) Durchführung besonderer Aufgaben jeweils über Anordnung, z.B.:

Durchführung des Kyrenia - Konvois.

Durchführung von JOINT PATROLS (Patrouillen gemeinsam mit Angehörigen der CYPOL in Gebieten mit "GREEN LINE" oder Demarkationslinie, wo CYPOL ansonsten auch innerhalb des von der Regierung kontrollierten Gebietes nicht tätig werden könnte).

Durchführung von VILLAGE PATROLS
(im Sinne des Punktes b).

Durchführung von SPECIAL PATROLS (z.B. Eskorten für Angehörige einer Bevölkerungsgruppe in CONFRONTATIONS AREAS usw.).

Anmerkung: 1) CYPOL = cypriotische Polizei.

d) UNCIVPOL stehen keine polizeilichen Zwangsexekutivbefugnisse zu. Die polizeiliche Tätigkeit beschränkt sich daher ausschließlich auf Beobachtung, Feststellung von Tatsachen, Erhebungen und die Berichterstattung hierüber sowie in einzelnen Fällen auf die Erstattung von Vorschlägen, wobei jedoch UNCIVPOL nicht das Recht zukommt, die griechisch-cypriotische oder türkisch-cypriotische Seite zur Durchführung dieser Vorschläge zu verhalten.

- 6 -

E) Personalstand, Personalbewegung und Rekrutierung

1. Personalstand am 31.12.1973

		31.12.1973	zum Vergleich 31.12.1972
Beamte des höheren Ministerialdienstes		1	1
Beamte des Sicherheitswachdienstes	W 1	2	3
	W 2	8	14
	W 3	14	13
Beamte des Kriminaldienstes	W 1	1	1
	W 2	6	4
	W 3	2	-
Beamte des Gendarmeriedienstes	W 1	3	2
	W 2	3	12
	W 3	15	5
S u m m e		55	55

Die Höhe des Personalstandes blieb während des Berichtszeitraumes unverändert.

2. Personalbewegung im Jahre 1973

Im Berichtszeitraum beendeten 57 Beamte ihre Dienstzuteilung, die gleiche Anzahl von Beamten wurde neu zugeteilt.

Ein teilweiser Personalaustausch erfolgt in Dreimonatsintervallen, und zwar jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober. Aus Gründen der Kostenersparnis findet die Personalablöse gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung mittels Charterfluges statt.

- 7 -

3. Rekrutierung

In der Handhabung der Personalauswahl ist gegenüber den Vorjahren keine Änderung eingetreten. Diesbezüglich beehre ich mich, auf meinen Bericht an den Nationalrat über das Jahr 1971 (XIII. G.P., III - 57 der Beilagen; bzw. 613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) zu verweisen.

Seit April 1964 bis Ende 1973 waren 222 verschiedene Beamte in insgesamt 498 Einsätzen dem ÖPC dienstzugeteilt.

F) Einsatzmäßige Gliederung des Kontingents

Verwendungsgruppen

1) Hauptquartier des ÖPC	A/ W1	W2/W3
Kommandant	1	-
Kanzleiführer	-	1
Rechnungsführer	-	1
Inventar- und Küchenverwaltung	-	2
Fahrdienstleitung (einschl. Kfz-Inst.H)	-	2
zur besonderen Verwendung	-	1
S u m m e	1	7
2) NICOSIA - Distrikt	A/ W1	W2/W3
Distriktoffizier	2	-
Verbindungsbeamte	-	3
Wachkommandanten	-	2
Funksprecher	-	3
Erhebungsbeamte	-	3
allgemeiner Dienst	-	16
S u m m e	2	27

- 8 -

Verwendungsgruppen

3) KYRENIA - Distrikt	A / W1	W2 / W3
Distriktoffizier	1	-
Wachkommandanten	-	2
Erhebungsbeamte	-	2
allgemeiner Dienst	-	8

S u m m e

1

12

4) Zuteilungen zum Hauptquartier

Im Hauptquartier UNFICYP:

Verbindungsoffiziere	2	-
----------------------	---	---

Beim police adviser:

Verbindungsoffiziere	1	-
----------------------	---	---

Kanzleibeamte	-	1
---------------	---	---

Fahrer	-	1
--------	---	---

S u m m e

3

2

5) Gesamt:

7

48

- 9 -

G. Gesundheitszustand

Im Berichtszeitraum erfolgten

29 Krankmeldungen mit insgesamt 194 Tagen,
davon stationäre Behandlung im österreichischen Feldspital
17 Fälle mit insgesamt 129 Tagen im britischen Militärspital
Dhekelia 1 Fall mit 4 Tagen, in häuslicher Pflege
11 Fälle mit insgesamt 61 Tagen.

Ambulante Behandlungen im österreichischen Feldspital (ohne Krankmeldungen) erfolgen etwa 60.

Zwei Beamte wurden aus gesundheitlichen Gründen repatriiert.

H. Tätigkeitsumfang im Jahre 1973

1. Erhebungen bezüglich

Zwischenfälle mit Schußwaffen	14
Verhaftungen griechischer Cyprioten	32
Verhaftungen türkischer Cyprioten	22
Diebstähle durch griechische Cyprioten	10
Dienbstähle durch türkische Cyprioten	20
Wasserstreitigkeiten	4
Feuer und Brandlegungen	5
Sonstiges	725

S u m m e 832

2. Patrouillen verschiedener Art 3.340

3. Konvoidienst Nicosia-Kyrenia 36.078 Fahrzeuge mit
115.720 Insassen

4. Spezialeskorten 62

- 10 -

5. Sonstige Dienstleistungen, insbesondere ständige Verbindungs-
dienste zu CYPOL (griech.-cypr. Polizei) TK/CYP/POL/EM
(türk.-cypr. Polizeielement) und zu CANCON (Kanadisches Mili-
tärkontingent).

6. Anzahl der bearbeiteten Aktenstücke 939

7. Berichte, Bearbeitung und Auswertung 1.130

8. Gesamtausgaben im Rahmen der Kassenabrechnung
der Vereinten Nation 26.526 c£,
hievon für Verpflegung, Reinigungsmittel etc. 18.830 c£
und für Lohnkosten des cypriotischen Personals 7.696 C£.

(1 c£ = 1 cypriotisches Pfund = rund 53 öS; die vorgenannten
Ausgaben wurden direkt von den Vereinten Nationen getragen).

I. Kraftfahr- und Funkausrüstung

Dem Kontingent stehen 18 von den Vereinten Nationen angemietete
Kraftfahrzeuge zur Verfügung (9 PKW Vauxhall, 9 Landrover). Der
Treibstoffverbrauch betrug 41.269 l Normal- und 29.439 l Superbenzin.
Im Jahre 1973 wurden insgesamt 504.592 km zurückgelegt. 215 Kraft-
fahrzeuginspektionen wurden durchgeführt, es ergaben sich 308 Steh-
tage.

Im Jahre 1973 waren Beamte des ÖPC an 19 Verkehrsunfällen be-
teiligt, davon 18 mit Dienstfahrzeugen. In zwei Fällen ergab sich
Alleinvertulden, in drei Fällen Teilverschulden eines Beamten, in
dreizehn Fällen Fremdverschulden. Insgesamt wurden bei diesen Unfällen
fünf Angehörige des ÖPC verletzt, jedoch keine fremden Personen.

Dem ÖPC stehen 16 Funkgeräte zur Verfügung, davon 2 Fix- und
7 Fahrzeug- (Mobil) stationen sowie 7 tragbare Geräte.

- 11 -

J. Finanzielle Aspekte

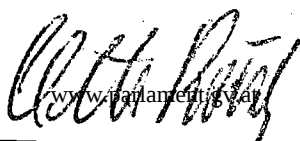
Entsprechend dem finanziellen Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich vom 28.9.1967 (Pkt. 85 des Beschlußprotokolls 52 der Sitzung des Ministerrates vom 25.7.1967) ersetzen die Vereinten Nationen nach jeweiliger Maßgabe der für UNFICYP zur Verfügung stehenden Geldmittel der österreichischen Regierung alle zusätzlichen Kosten, die durch die Dienstleistung der Kontingente erwachsen.

Das Bundesministerium hat im Jahre 1973, im wesentlichen für Auslandseinsatzzulagen, für die Ausrüstung des Kontingentes und für verschiedene Ausgaben in Cypern, an solchen zusätzlichen Kosten öS 6,861.028,58 aufgewendet. Dieser Betrag wurde am 21.8.1973 (f. d. 1. Halbjahr) und am 12.2.1974 (f. d. 2. Halbjahr) im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten den Vereinten Nationen mit dem Ersuchen um Refundierung bekanntgegeben. Der Rechnungshof hat am 6.5.1974 auf Grund einer durchgeführten Einschau den Vereinten Nationen gegenüber die Richtigkeit dieser Abrechnung beglaubigt. Ein freiwilliger Beitrag Österreichs zu den Kosten von UNFICYP in Höhe von öS 1,930.000 (für das zweite Halbjahr 1973) wurde als Teilrefundierung bereits auf diese Forderung angerechnet.

Darüber hinaus wurden 1973 an normalen Dienstbezügen (inkl. Dienstgeberbeiträgen) öS 5,327.028,60 aufgewendet. Dieser Betrag kann nach dem Wortlaut des finanziellen Zusatzabkommens nicht zur Refundierung angesprochen werden. Die Summe dieser "Inlandsbezüge" beträgt vom 14.4.1964 bis 31.12.1973 öS 31,211.614,47.

Die Vereinten Nationen haben am 11.10.1973 den ho. für 1970 geltend gemachten Refundierungsbetrag von rd. 5,5 Mill. Schilling bezahlt. Unter Berücksichtigung dieser Einzahlung, der vorerwähnten Anrechnung von öS 1,930.000 und der mittlerweile für 1973 geltend gemachten Beträge beläuft sich der Refundierungsrückstand der Vereinten Nationen bis Ende 1973 auf öS 17,197.943,19.

Wien, am 3. Oktober 1974



www.parlament.at